Der Raser im Straßenverkehr

Sabine Tofahrn



Der Kölner Raser

A fährt mit 109 km/h auf einer innerstädtischen dreispurigen Straße, wobei er zur Optimierung der Grünphase ständig die Fahrspur wechselt. Als er kurz vor einer auf orange springenden Ampel von der linken Fahrspur über die mittlere Fahrspur auf die rechte Fahrspur wechselt, um die Ampel noch zu überfahren, wechselt zum selben Zeitpunkt weiter vorne die Autofahrerin F mit 30 km/h auf die rechte Fahrspur. F kann zu diesem Zeitpunkt A noch nicht wahrnehmen. A kann nicht mehr ausweichen. Es kommt zu einer Streifkollision, in deren Folge A die Kontrolle über sein Fahrzeug verliert, über den Kreuzungsbereich schleudert und den an der Ampel stehenden 26 jährigen S erfasst, der an seinen Verletzungen stirbt. F bleibt unverletzt, ihr Fahrzeug erleidet allerdings einen Totalschaden.



Der Berliner Raser

A und B verabreden sich am 1. Februar 2016 kurz nach Mitternacht bei einem zufälligen Zusammentreffen an einer Ampel auf dem Berliner Kurfürstendamm zu einem spontanen Straßenrennen. Mit Geschwindigkeiten von bis zu 170 km/h und durchgedrückten Gaspedalen rasen sie mit ihren Fahrzeugen den Kurfürstendamm und die sich anschließende Tauentzienstraße entlang und missachten dabei mehrere rote Ampeln. An der Kreuzung Tauentzienstraße / Nürnberger Straße kollidiert das Fahrzeug des A mit dem Jeep eines 69-Jährigen J, der grün hatte und noch am Unfallort verstirbt.



Die Autobahnraser

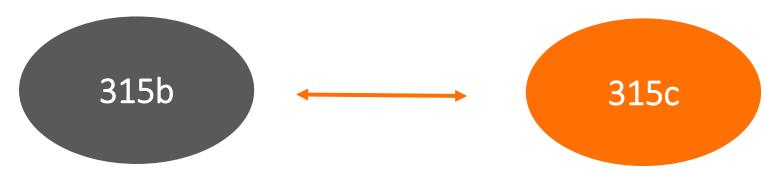
A fährt zusammen mit dem später getöteten Beifahrer B in einem umgerüsteten Golf auf einer BAB (max. 120 km/h erlaubt). In dem anderen Auto, einem Porsche, sitzt H mit seinem Beifahrer S. Beide Autos fahren mit 213 km/h (A) und 200 km/h (H) als vor ihnen auf der rechten Fahrspur der Zeuge G mit seinem Fahrzeug auftaucht. Obgleich beide bremsen könnten, ziehen beide ihre Autos nebeneinander fahrend nach links, um G zu überholen. G zieht sein Fahrzeug auf der Fahrspur nach rechts, einen Standstreifen gibt es nicht. Auf diese Weise überholten beide Angeklagten G, wobei zwischen den Fahrzeugen jeweils nur noch ein Abstand von 30 cm liegt. A verliert dabei die Kontrolle über das Fahrzeug, welches ins Schleudern gerät und sich schließlich überschlägt. Dabei werden A und B, die beide nicht angeschnallt waren, aus dem Fahrzeug geschleudert. B ist auf der Stelle tot, A überlebt schwer verletzt.







Systematik



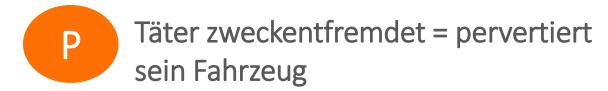
"Außeneingriffe"

Eingriffe die von außen in den Verkehr hineinwirken

zu beachten:

Qualifikationsmöglichkeit über Abs. III iVm § 315 III











Aufbau des § 315 b I StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Nr. 1: Einwirken auf Anlagen / Fahrzeuge
 - Nr. 2: Bereiten eines Hindernisses
 - Nr. 3: ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff
 - Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
 - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert
 - jeweils "dadurch": kausal und unmittelbar
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld







Voraussetzungen bei "Pervertierung"

Eingriff von innen = Eingriff von außen

- Zweckentfremdung = Pervertierung des Fahrzeugs
 - Pervertierungsabsicht
- dolus eventualis bzgl einer Schädigung von Leib/Leben/Sache







Aufbau des § 315 c l Nr . 2 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Nr. 1: Führen eines Fahrzeuges in fahruntauglichem Zustand
 - Nr. 2:
 - Fehlverhalten gem. Ziff. a g (hier vor allem a) und b): Vorfahrt nicht beachten und falsches (zu schnelles) Fahren bei einem Überholvorgang)
 - grob verkehrswidrig und rücksichtslos
 - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert
 - dadurch: kausal und unmittelbar
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld







Die 7 "Todsünden"





grob verkehrswidrig

Objektiv besonders schwerer Verstoß gegen die Straßenverkehrsregeln



rücksichtslos

Gesteigerte subjektive Vorwerfbarkeit: Handeln aus Eigensucht oder Gleichgültigkeit





Der Gefahrerfolg



Eigenverantwortliche
Selbstgefährdung:
Richtet sich
nach der
Tatherrschaft

dadurch

kausal und unmittelbar:
die spezifische
Gefährlichkeit des
vorschriftswidrigen
Fahrens muss sich
realisieren

konkrete Gefahr

wenn es nur vom "rettenden" Zufall abhängt, ob die Gefahr in eine Verletzung umschlägt



Leib/Leben eines anderen oder fremde Sache von bedeutendem Wert

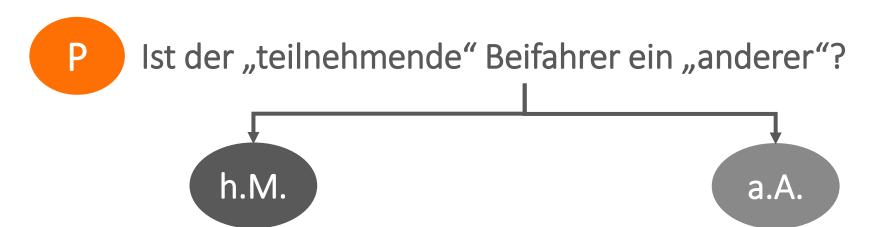




11



Der "teilnehmende" Beifahrer (§§ 26, 27 StGB)



(-), weil der Teilnehmer nicht die geschützte Allgemeinheit repräsentiert sondern sich auf die Seite des Unrechts stellt

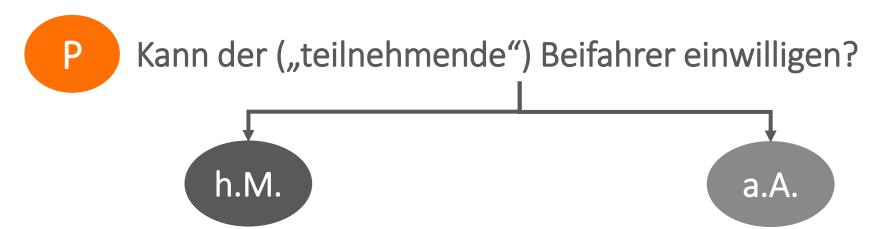
(+), weil der Teilnehmer als Träger eines Individualrechtsgutes Leib/Leben den Schutz nicht verwirken kann







Der ("teilnehmende") Beifahrer (§§ 26, 27 StGB)



(-), da das **geschützte Rechtsgut** "allgemeine Verkehrssicherheit" **nicht disponibel** ist

(+), weil der Unwertgehalt
"Gefährdung von Leib/Leben"
kompensiert ist und die
Gefährdung der Allgemeinheit über
§ 316 erfasst werden kann







Aufbau des § 222 StGB

- Tatbestand
 - Tod
 - Handlung
 - Fahrlässigkeit: Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts
 - Kausalität
 - Plichtwidrigkeitszusammenhang (evtl. eigenverantwortliche Selbstgefährdung)
- Rechtswidrigkeit
 - Einwilligung möglich? BGH: Nicht in Handlungen, die eine konkrete Todesgefahr bewirken (§ 228 StGB)
- Schuld
 - Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf







Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung
 - Mordmerkmale der 2. Gruppe: heimtückisch, grausam, gemeingefährliche Mittel
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebs, Habgier, niedrige Beweggründe Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld







Mordmerkmal der 2. Gruppe

gemeingefährliche Mittel Mittel, dessen Einsatz in der konkreten Tatsituation geeignet ist, eine Vielzahl anderer Menschen zu gefährden und dessen Auswirkung der Täter nicht sicher beherrscht

Heimtücke

Bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung





Erscheinungsformen des Vorsatzes

dolus directus I

starkes voluntatives Element:

dem Täter kommt es gerade auf den Eintritt des Erfolges an

dolus directus II

starkes kognitives
Element:

dem Täter weiß sicher, dass der Erfolg eintreten wird

dolus eventualis



Str., ob voluntative **und** kognitive Elemente erforderlich sind





dolus eventualis und die Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

Definition nach h.M.:

Der Täter hält die Verwirklichung des Tatbestands **ernstlich für möglich** (kognitives Element) und **findet sich damit ab** (voluntatives Element)

Bedingter Vorsatz



Bewusste Fahrlässigkeit



Der Täter hält die Verwirklichung ernstlich für möglich



"Na wenn schon"

"Wird schon gut gehen"

Bei §§ 212, 211: Überwindung der Hemmschwelle beachten